

## 7.5 Politikgeschichte als Geschlechtergeschichte

Dementsprechend etablierte Joan Scott in ihrem *gender*-Konzept einen grundsätzlichen Konnex zwischen Geschlechter- und Machtverhältnissen, denn *gender* sei »ein konstitutives Element von gesellschaftlichen Beziehungen« bzw. »eine grundlegende Art und Weise, Machtbeziehungen zu bezeichnen« (Scott 1994: 52). Diese Überzeugung hat sich durch die breite Rezeption des Werkes von Michel Foucault in der historischen Geschlechterforschung noch weiter verstärkt. Dieser leitete in seiner Theorie, wie Lynn Hunt bemerkte, durch die Historisierung von Sexualität und ihrer Verbindung zu den okzidentalischen Erkenntnisweisen und zur Wissensproduktion der Geschlechtergeschichte »wichtige Schützenhilfe« (Hunt 1998: 66f.). Allerdings sind in Folge der »postmodernen« Wende in der Geschlechtergeschichte nicht notwendigerweise politische Institutionen im engeren Sinn in den Blick der historischen Geschlechterforschung geraten; im Gegenteil wurde das bei Foucault zumindest unterschwellige Misstrauen gegenüber der »juridischen Konzeption der Macht« gerne aufgenommen. Andere (von Foucault selbst stark postulierte) Formen und Funktionsweisen der (Geschlechter-)Herrschaft traten an deren Stelle, allen voran medizinische (und allenfalls gerichtsmedizinische) sowie andere wissenschaftliche Diskurse, die in vieler Hinsicht als *male gendered* erscheinen, da sie Frauen ausschließen und damit patriarchale Beziehungen stabilisieren (vgl. etwa Honegger 1991; Laqueur 1992).

Infolgedessen hat die Geschlechtergeschichte die Sphäre des Politischen im engeren Sinn bzw. den Bereich der (modernen) Staatlichkeit erst relativ spät als wichtiges Forschungsfeld entdeckt, wenn man von der Erforschung des Kampfes um Staatsbürgerinnenrechte einmal absieht (s. u.). Dies gilt im Prinzip für die gesamte geschlechtergeschichtliche Forschung, wie Thomas Kühne bemängelt (Kühne 1998) und in besonderem Maß für die Erforschung vormoderner Verhältnisse und Institutionen. Hier wurden vor allem Frauen als Opfer staatlicher Gewalt betrachtet (etwa im Kontext der historischen Kriminalitätsforschung); ausgesprochen zurückhaltend näherte man sich von Seiten der Frauen- und Ge-

schlechterforschung politischem Handeln von Akteuren beiderlei Geschlechts – eine Sichtweise, die ja durch die konzeptionellen Vorgaben Foucaults durchaus noch Auftrieb erhalten hat.

Dies hat zu erheblichen Defiziten in der historischen Herleitung der modernen Geschlechterverhältnisse geführt. Die politologisch dominierte Forschung betrachtet nämlich (nicht zuletzt infolge dieses Defizits) die historische Entwicklung der modernen Geschlechterverhältnisse in der Regel von einem modernistischen Blickwinkel aus, der den epistemologischen Bruch mit der »Vor-moderne« zur Grundvoraussetzung hat, der in der Regel im 18. Jahrhundert angesetzt wird. Infolgedessen konzentriert sich die Forschungsdiskussion auf die von der Naturrechtsdebatte der Aufklärung proklamierte Vertragstheorie, auf (moderne) Demokratietheorien seit der Französischen Revolution bzw. seit der Etablierung moderner Nationalstaaten im 19. Jahrhundert und schließlich auf den Sozialstaat (vgl. Pateman 1988; Sauer 2001). In beiden Fällen werden einerseits Grundüberzeugungen und -institutionen der modernen westlichen Demokratien (Gleichheit, Wahlrecht, republikanische Verfassung etc.) rückprojiziert, woraus eine Verminderung der kritischen Potentiale für die aktuellen Debatten resultiert. Zum anderen werden (differente) historische Verhältnisse und Entwicklungen eingeebnet und deren Bedeutung für das Zustandekommen moderner Demokratien bzw. »des modernen Staates« ignoriert – was insbesondere für das *gendering* moderner Institutionen höchst problematisch erscheint, da auf diesem Wege unzutreffende Traditionslinien (oder mehr noch: Brüche) konstruiert werden, die der historischen Probe aufs Exempel nicht standhalten können.

Erst seit wenigen Jahren finden sich in der geschlechtergeschichtlichen Forschung Ansätze für eine Neubetrachtung von Staatlichkeit und Politik, etwa im Umfeld der Revolutionen in England und Frankreich, oder aber auch hinsichtlich der Beteiligung von Frauen an der politischen Kultur, wie sie vor allem an den europäischen Fürstenhöfen praktiziert wurde (vgl. die Beiträge in Schulte 2000; Erler/Kowalewski 1988; Wunder 1997; 2002; Opitz-Belakhal 2006; als Quelle zu diesem Thema siehe die Beschreibung der Courtisane Ninon de Lençlos durch den



Herzog de Saint-Simon: Quelle Nr. 6 unter *www.historische-einfuehrungen.de*). Auch die Rolle von Frauen in antiken Macht- und Herrschaftsstrukturen wird sukzessive ausgeleuchtet (vgl. Dettenhofer 1994; Späth/Wagner-Hasel 2000: Kap. IV).

### Staatsbürgerinnen-Rechte

Dank der breit verankerten Feminismusforschung ist die Frage des geschlechtsspezifischen Zugangs zur Sphäre des Politischen bzw. der Ausgrenzung von Frauen aus der (politischen) Öffentlichkeit dagegen ein relativ gut bearbeiteter Aspekt der geschlechtergeschichtlichen Betrachtung von Staatlichkeit und Politik. Ihren Ausgang nahm die Debatte von der Frage nach dem »Geschlecht« der Menschen- und Bürgerrechte und nach den dem modernen bürgerlichen Rechts- und Verfassungsstaat inhärenten Ausgrenzungsmechanismen für Frauen und weibliche Interessen und Bedürfnisse. Schon im Moment der erstmaligen Realisierung moderner demokratischer Staatlichkeit, während der Französischen Revolution, sei die Frauen diskriminierende Grundstruktur des Staatsbürgerkonzepts bzw. das *male gendering* des politischen Subjekts deutlich zum Ausdruck gekommen, das bis heute Staatsbürgerrechte und politische Sphäre präge, so ein wichtiges Ergebnis interdisziplinärer feministischer Forschung (Gerhard u. a. 1990; Scott 1994a). Dabei sei der Ausschluss von Frauen keineswegs ein »zufälliges« oder peripheres Phänomen, sondern konstitutiv für das Projekt der bürgerlichen Gesellschaft bzw. für moderne Demokratien (vgl. Pateman 1988; Fraisse 1989; 1995). Dagegen betont etwa Jürgen Habermas, der Ausschluss von Frauen (wie auch der von Unterschichtsangehörigen) sei keine Strukturnotwendigkeit des liberalen Verfassungsstaats: einerseits, weil Frauen (wie andere diskriminierte Gruppen) am öffentlichen Diskurs hätten teilnehmen und sich damit ihr »Recht verschaffen« können; und andererseits, weil Ungleichheit strukturell im liberalen Gleichheitsdenken keinen systematischen Ort hätte und damit früher oder später ausgeräumt werden könnte und müsste (Habermas 1990: 18 ff.). Ähnlich hatte schon Jürgen Kocka 1991 gegenüber der Rechtshistorikerin und Soziologin Ute Gerhard argumentiert, die ebenfalls auf die Tatsache der strukturellen Ausgrenzung von Frauen aus der »bürgerlichen Öffentlichkeit« bestanden hatte mit Verweis auf die strukturell